

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Glückauf-Grundschule Freital“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde eingetragen werden und danach den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ erhalten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freital.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Glückauf-Grundschule im weitesten Sinne.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
 - b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen wie. z.B. Schul- und Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen,
 - c) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - d) die Unterstützung von Schulprojekten,
 - e) die Förderung der Traditionspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und

nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Mit der Abgabe der Beitrittserklärung unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Glückauf-Grundschule Freital in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende des Kalenderjahres in dem das jüngste Kind der Familie die 4. Klasse verlassen hat, wenn nicht weiterhin die Mitgliedschaft gewünscht wird.

Die Mitgliedschaft endet desweiteren durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat oder
- b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Vereins.
Der Beitrag ist bis zum 31. Oktober für das laufende Geschäftsjahr fällig.

3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Entscheidungen über grundlegende Fragen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Ladungsvorschriften sind einzuhalten.
6. Für Entscheidungen gemäß § 9 Ziffer 4 Abs. 2 und § 9 Ziffer 5 ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schulleiter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeden der beiden Vorsitzenden allein vertreten.
Intern wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
Bei Rechtsgeschäften über 500,00 EUR sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied, außer dem Vorsitzenden, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit selbst ergänzen. Die Mitgliederversammlung muss die Selbstergänzung bestätigen.

§ 11 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er tagt auf Einladung des Vorsitzenden. Dieser muss auf Wunsch mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Sitzung einberufen.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte (incl. Verträge),
 - b) Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Erstellung der Jahresrechnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11a Satzungsänderungen formeller Art

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird entsprechend der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung verwaltet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freital oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung es für die Schülerinnen und Schüler der Glückauf-Grundschule Freital zu verwenden.